

# Antrag auf Beurlaubung

Gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG); für mehr als einen Schultag.

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers		Geburtsdatum
Anschrift		Telefon-Nr.
Klasse	Klassenlehrer/-in bzw. Stufenleitung	
<p><b>Zeitraum, der beantragten Beurlaubung:</b> ..... bis .....</p> <p><b>Werden während der Beurlaubung Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Datum: ..... Fach: ..... Fachlehrer/in: .....</p> <p>Datum: ..... Fach: ..... Fachlehrer/in: .....</p>		
<p><b>Es liegt folgender wichtiger Grund für den Antrag auf Beurlaubung vor</b> (ggf. Bescheinigung beifügen):</p>		
<p>Mir ist bekannt, dass versäumte Lerninhalte nachgearbeitet werden müssen. Die Hinweise zum Antrag zur Beurlaubung habe ich zur Kenntnis genommen.</p>		
..... Ort, Datum		..... Unterschrift (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)

<p><b>Antrag auf Beurlaubung wurde von der Klassenleitung zur Kenntnis genommen:</b></p> <p>Die Angaben zu Klassenarbeiten/Klausuren wurden überprüft.</p>	
..... Ort, Datum	..... Klassenleitung
<p><b>Entscheidung der Schulleitung</b></p> <p>Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.</p> <p>Die Angaben zu Klassenarbeiten/Klausuren wurden überprüft.</p>	
..... Ort, Datum	..... Schulleitung
<p>Begründung der Ablehnung oder eventuelle Auflage für die Genehmigung:</p>	

# Hinweise zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

## Verfahren und Absprachen

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung frühzeitig beantragt werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Nach § 43 Abs. 1 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.



## Vorgehensweise

**Eine Beurlaubung wird über die Klassenleitung bei der Schulleitung beantragt.**

**Beurlaubungen können grundsätzlich nur von der Schulleitung genehmigt werden und müssen mit dem „Antrag auf Beurlaubung“ eingereicht werden.**

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertagen ist eine Beurlaubung nur in begründeten **Ausnahmefällen** möglich und muss der Bezirksregierung gemeldet werden.

## Wichtig Gründe können u. a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

## Generell gilt:

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.